

STADT PEINE

Satzung für die nach § 107 Abs. 2 NGO rechtlich unselbstständige August-Concordia-Decker-Stiftung

Seite 1 von 2

Satzung für die nach § 107 Abs. 2 NGO rechtlich unselbstständige August-Concordia-Decker-Stiftung

in der Fassung vom 04. Mai 2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 74), und § 59 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 613, ber. 1977 I, Seite 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2601), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Peine verwaltet als rechtlich unselbstständige Stiftung nach § 107 Abs. 2 NGO die August-Concordia-Decker-Stiftung. Die Stiftung mit Sitz in Peine, Kantstraße 5 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Nach dem Willen der Stifter werden die jährlichen Zinserträge des Stiftungsvermögens zu 2/3 der evangelischen Kirche in Peine zugeteilt mit dem Zweck der Verteilung an solche Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, Einwohner der Stadt Peine sind und durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit bedürftig sind. Das restliche Drittel der Zinsen wird ohne Unterschied der Konfession an solche Einwohner der Stadt Peine verteilt, die ebenfalls infolge Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit bedürftig sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bewilligung von Zuwendungen an Einzelempfänger nach individueller Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse. Als Nachweis werden Bewilligungsakten geführt.

§ 2

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

STADT PEINE

Satzung für die nach § 107 Abs. 2 NGO rechtlich unselbstständige August-Concordia-Decker-Stiftung

Seite 2 von 2

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

[\(siehe Chronologie\)](#)